

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

1. Teil: Allgemeine Vorgaben

A. Allgemeines zum Vergabeverfahren

Der Auftraggeber verfährt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert sich wenigstens auf den in § 1 VgV genannten Betrag (Schwellenwert) beläuft (EU- Vergabeverfahren), hat der Bewerber bzw. Bieter einen Rechtsanspruch auf die Anwendung der Vorschriften der VgV.

1. Kommunikation im Vergabeverfahren

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt während des Vergabeverfahrens ausschließlich unter Verwendung elektronischer Mittel. Eine mündliche oder telefonische Kommunikation findet nicht statt, soweit nicht der Auftraggeber ausdrücklich dazu einlädt. Die Mitarbeiter und Beauftragten des Auftraggebers sind nicht befugt, diesen auf mündlichem oder telefonischem Wege zu vertreten, Auskünfte über die Vergabeunterlagen oder zur Angebotsabgabe zu erteilen, von den Vergabeunterlagen abweichende Festlegungen zu treffen oder Erklärungen der Bieter entgegenzunehmen.

2. Prüfung der Vergabeunterlagen

Durch die Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter, dass er die Vergabeunterlagen vollständig durchgearbeitet und geprüft hat und diese anerkennt.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach der Auffassung des Bieters Unklarheiten, Lücken, Widersprüche oder Fehler, die die Erstellung des Angebotes einschließlich der Preisermittlung beeinflussen können, oder hat der Bieter Zweifel an der rechtlichen, fachlichen oder rechnerischen Richtigkeit der Vergabeunterlagen, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, um möglichst frühzeitig vor Angebotsabgabe eine Klärung im noch laufenden Vergabeverfahren herbeizuführen.

Der Bieter kann sich auf einen solchen Fehler später im Vergabeverfahren und in der Auftragsausführung nicht mehr berufen, wenn er den Fehler nicht binnen zehn Kalendertagen ab Kenntnis des Fehlers oder im Falle der Erkennbarkeit des Fehlers nicht spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist mitgeteilt hat, es sei denn, der Bieter hat die unterlassene Mitteilung nicht zu vertreten. Als erkennbar gelten Fehler, die ein durchschnittlich sorgfältiger, fachkundiger und mit dem Gegenstand der Vergabe vertrauter Bieter erkennen kann, es sei

denn, dass aufgrund der individuellen subjektiven Kenntnisse und Fähigkeiten des Bieters ein höherer Maßstab anzulegen ist, dann gilt dieser.

Im Falle einer Verlängerung der Angebotsfrist ist die tatsächliche Angebotsfrist maßgeblich. Sofern die Vergabeunterlagen den Bietern uneingeschränkt und direkt zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden, obliegt es den Bietern, die zum Abruf bereitgestellten Vergabeunterlagen wiederholt und jedenfalls vor Angebotsabgabe nochmals zu prüfen. Etwaige Antworten auf Bieterfragen, zusätzliche Informationen sowie Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen der Vergabeunterlagen können vom Auftraggeber bis sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgen.

Den Bietern obliegt es, ihre Angebote möglichst nicht vor diesem Zeitpunkt (vorzeitig) abzugeben. Sofern ein Angebot dennoch vorzeitig abgegeben wurde, ist der Bieter verpflichtet, die letztgültigen Vergabeunterlagen (nach dem vorgenannten Zeitpunkt) nochmals zu prüfen und, sofern erforderlich, sein Angebot anzupassen bzw. erneut einzureichen. Unterbleibt eine entsprechende Anpassung/Erneuerung führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebotes, wenn dies in den Vergabeunterlagen ausdrücklich vorgesehen ist oder ein anderer zwingender Ausschlussgrund vorliegt (z.B. unzulässige Änderung der letztgültigen Vergabeunterlagen infolge der unterbliebenen Anpassung/Erneuerung). Sofern kein Ausschluss in Betracht kommt, wird angenommen, dass das vorzeitig abgegebene Angebot auch nach Prüfung und in Ansehung der letztgültigen Vergabeunterlagen unverändert aufrecht erhalten bleiben soll, soweit sich aus dem Angebot oder den Umständen der Angebotsabgabe nicht eindeutig etwas Abweichendes ergibt.

3. Fragen und Auskünfte

Fragen und Auskunftersuchen der Bieter um zusätzliche Informationen zu den Vergabeunterlagen oder zu laufenden Verfahren sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen der gesondert festgelegten Frist in Textform ausschließlich über die Vergabepattform einzureichen.

Im Falle der Verlängerung der Angebotsfrist bleibt der ursprüngliche Ablauf der Frage- und Auskunftsfrist maßgeblich, sofern diese nicht ebenfalls ausdrücklich verlängert wird.

4. Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das Angebot und alle seine Anlagen sind in deutscher Sprache abzufassen bzw. vorzulegen. Anderssprachigen Unterlagen ist stets eine Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Gewährleistung der Richtigkeit der Übersetzung eine beglaubigte Übersetzung zu verlangen bzw. nachzufordern.

5. Ortstermine

Ob ein Ortstermin erforderlich oder zweckdienlich ist, entscheidet der Auftraggeber je nach Leistungsgegenstand des Vergabeverfahrens. Ortstermine sind stets mit dem Auftraggeber abzustimmen. Eigenmächtige Besichtigungen sind nicht erwünscht. Ortstermine werden für jeden Bieter gesondert angeboten.

Ortstermine können je nach Vergabeverfahren auch obligatorisch sein. Sofern dies der Fall ist, weist der Auftraggeber gesondert und ausdrücklich darauf hin.

6. Anzuwendendes Recht

Art und Umfang der beiderseitigen Leistung werden durch die Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen bestimmt.

B. Form und Einreichung der Angebote

1. Elektronische Angebotsabgabe

Die elektronische Angebotsabgabe über die e-Vergabe-Plattform des Auftraggebers (www.vergabe.saarland) ist verbindlich vorgeschrieben, es sei denn, dass eine Angebotsabgabe in anderer Form in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassen bzw. vorgeschrieben ist.

Für eine Abgabe in Textform (§ 126b BGB) müssen das Angebot und alle in Textform geforderten Erklärungen sowohl das Unternehmen des Bieters, für das das Angebot abgegeben wird, als auch den/die vollständigen Namen der natürlichen Person/en, die die Erklärung(en) zum Angebot für den Bieter abgibt/abgeben, eindeutig erkennen lassen.

Im Falle einer Vertretung (z.B. § 164 BGB) muss das Angebot den Umstand der Vertretung selbst und sowohl den vertretenen Bieter, für den das Angebot abgegeben wird, als auch den Vertreter, der das Angebot im Namen des Bieters abgibt, vollständig und eindeutig erkennen lassen. Das gilt auch im Falle einer Bietergemeinschaft, wobei eine eindeutige Kurzbezeichnung der Bietergemeinschaft genügt, wenn die Kurzbezeichnung und alle Mitglieder in der Bietergemeinschaftserklärung vollständig aufgeführt sind.

Die Bevollmächtigung einer natürlichen Person bzw. eines Vertreters, die/der die Angebotserklärung(en) abgibt, ist auf Verlangen vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, soweit sich die Bevollmächtigung nicht bereits aus dem Angebot ergibt.

2. Ausnahme: schriftliche Angebotsabgabe

Ist nach den Festlegungen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausnahmsweise die schriftliche Angebotsabgabe zulässig oder vorgeschrieben, so sind die Angebote an nachstehende Hausanschrift (unter Beachtung der Angebotsfrist und ggf. erforderlicher Postlaufzeiten) per Post einzusenden oder dort (unter Beachtung der Angebotsfrist und ggf. unpassender Leerungszeiten) in den Hausbriefkasten einzuwerfen oder dort (während der Dienstzeiten) bei einer zum Empfang von Postsendungen bereiten und erkennbar berechtigten Empfangsperson abzugeben.

**Landesamt für Zentrale Dienste
-Zentrale Vergabestelle-
Virchowstraße 7
66119 Saarbrücken**

Ein schriftliches Angebot muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein und im Original eingereicht werden, andernfalls wird das Angebot zwingend ausgeschlossen (Fax, Scan oder Farb-/Kopie sind unzulässig). Alle schriftlichen Eintragungen im Angebot müssen dokumentenecht sein (nicht spurlos entfernbar, lichtbeständig, wasserfest). Das schriftliche

Angebot ist in einen fest verschlossenen Umschlag, der den Inhalt von außen nicht einsehen lässt einzulegen. Dieser Umschlag ist von außen gut sichtbar zu kennzeichnen.
Auf dem Umschlag deutlich sichtbar mindestens wie folgt zu vermerken:

Angebot – Bitte nicht öffnen!
Vergabenummer: [vom Bieter einzutragen]
Ablauf der Angebotsfrist: [vom Bieter einzutragen]

Für den rechtzeitigen Eingang des Angebotes sind die Bieter allein verantwortlich. Das schriftliche Angebot wird u.U. elektronisch weiterverarbeitet. Die Verarbeitung des Angebotes wird erleichtert, wenn die schriftlichen Angebote in Schwarz-Weißdruck auf DIN A4 Papier abgegeben werden und auf Bindungen jeglicher Art (z.B. Spiralbindungen, Heft- oder Büroklammern) sowie auf Registerblätter und Klarsichthüllen verzichtet wird.

3. Muster, Proben, Modelle u.ä.

Sind Muster, Proben, Modelle oder andere, nicht zusammen mit dem Angebot einzureichende Angebotsbestandteile gefordert, können diese getrennt vom Angebot unter Einhaltung der Angebotsfrist eingesandt oder abgegeben werden. Muster u. ä. müssen eindeutig als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Die Übersendung der Muster erfolgt auf Kosten der Bieter in einer geeigneten Verpackung, die von außen nicht eingesehen werden kann. Die Verpackung ist an einer gut sichtbaren Stelle (ggf. mehrfach) zu kennzeichnen; die Kennzeichnung entspricht dem Kennzettel bzw. Umschlag im Falle der schriftlichen Angebotsabgabe.

4. Änderung des Angebotes, Bindefrist

Für die Änderung oder Rücknahme eines Angebotes gelten die Bedingungen für die Angebotsabgabe entsprechend. Änderungen des Bieters an seinem Angebot müssen zweifelsfrei sein. Bei der Abgabe eines überarbeiteten bzw. erneuerten Angebotes ist klarzustellen, ob und inwieweit ein vorheriges Angebot weiterhin gültig bleiben soll (andernfalls droht der Ausschluss beider Angebote). Nach Ablauf der Angebotsfrist ist eine Änderung oder Rücknahme der abgegebenen Angebote ausgeschlossen.

Mit Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Bindefrist), soweit nicht in den Vergabeunterlagen etwas Abweichendes ausdrücklich geregelt ist (z.B. für indikative Angebote in einem Verhandlungsverfahren).

C. Inhalt der Angebote

1. Vorgaben der Vergabeunterlagen

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zwingend zum Ausschluss. Dies betrifft einerseits formelle Änderungen am vorgegebenen Text bzw. an vorgegebenen graphischen Bestandteilen (Skizzen, Pläne, Tabellen usw.) der Vergabeunterlagen durch eigenmächtige Streichungen, Änderungen oder Zusätze.

Es betrifft andererseits auch inhaltliche Änderungen durch Erklärungen im Angebot, mit denen die verbindlichen Vorgaben und Bedingungen der Vergabeunterlagen nicht

eingehalten bzw. mit denen diese inhaltlich abgeändert werden.

Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Vorgaben und Bedingungen sind verbindlich, soweit nicht dem Bieter ausdrücklich Spielräume (z.B. zur Ausführungsart, Produktauswahl) zur Ausfüllung im Angebot überlassen sind.

2. Inhalt und Gestaltung des Angebots

Für die Erstellung und Einreichung der Angebote sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Formulare/ Vordrucke oder vorformulierten Erklärungen zu verwenden. Soweit ein solches Formular bereitgestellt wurde, ist vom Bieter keine selbstgefertigte Erklärung einzureichen, andernfalls versichert der Bieter mit Angebotsabgabe, dass die selbstgefertigte Erklärung dem Formular entspricht.

3. Nebenangebote

Nebenangebote sind unzulässig und werden ausgeschlossen, es sei denn, dass sie in der Auftragsbekanntmachung oder den sonstigen Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen wurden. Nebenangebote sind, soweit sie zugelassen wurden, auf gesonderter Anlage einzureichen, eindeutig als Nebenangebot zu bezeichnen und, im Falle mehrerer Nebenangebote, auf eine zur eindeutigen Unterscheidung geeignete Art (z.B. Nummerierung) zu kennzeichnen.

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen und die ggf. aufgestellten Gleichwertigkeitsanforderungen an Nebenangebote erfüllen; die Erfüllung ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Die Nebenangebote müssen alle (auch Teil- und Neben-) Leistungen umfassen, die zu einer vollständigen und einwandfreien Leistungserbringung erforderlich sind. Die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind (soweit sie von der vorgegebenen Leistungsbeschreibung abweichen) nach ihrer Art, Ausführung und Beschaffenheit in dem Nebenangebot eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Abweichungen von den Vergabeunterlagen, insbesondere zur vorgegebenen Leistungsbeschreibung (z.B. geänderte, ersetzte, entfallene oder zusätzliche Leistungsbestandteile oder -beschaffenheiten), sind dabei eindeutig und nachvollziehbar zu bezeichnen. Die Struktur, die Gliederung, die Preisaufteilung, die Mengenausweisung und der Detailgrad der Vergabeunterlagen, insbesondere der vorgegebenen Leistungsbeschreibung, sind, soweit dies möglich ist, beizubehalten oder gleichwertig darzustellen. Unzulänglichkeiten und Unklarheiten in der Beschreibung der Leistung des Nebenangebotes gehen zu Lasten des Bieters. (Zugelassene) Nebenangebote, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Vorschläge zur Änderung der verbindlichen Vorgaben in den Vergabeunterlagen (Änderungsvorschläge) sind (soweit nicht als zugelassenes Nebenangebot) im Angebot nicht erlaubt und führen in der Regel zum Ausschluss des Angebotes, soweit nicht (z.B. im Verhandlungsverfahren) Änderungsvorschläge vom Auftraggeber ausdrücklich abgefragt wurden. Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nach der Auffassung des Bieters ein Änderungsbedarf ergibt, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Sofern Änderungsvorschläge ausdrücklich abgefragt wurden, sind diese auf gesonderter, entsprechend bezeichneter Anlage zum Angebot einzureichen; sie sind nicht Angebotsbestandteil und werden im Auftragsfalle vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Vereinbarung nicht Vertragsinhalt.

4. Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote durch einen Bieter ist nur zulässig, wenn jedes Hauptangebot jeweils für sich alle verbindlichen Vorgaben der Vergabeunterlagen einhält und sich die Hauptangebote im zulässigen Rahmen (z.B. bei ausdrücklich dem Bieter überlassenen Spielräumen) hinsichtlich der darin jeweils angebotenen Leistung bzw. Leistungsspezifikationen (nicht lediglich preislich) voneinander unterscheiden. Die Hauptangebote sind auf eine zur eindeutigen Unterscheidung geeignete Art zu kennzeichnen (z.B. Nummerierung). In jedem Hauptangebot ist auf gesonderter Anlage nachvollziehbar kenntlich zu machen, worin die Abweichung der Hauptangebote zueinander besteht.

5. Losvergabe

Im Falle der Losaufteilung und losweisen Vergabe eines Auftrags, ist im Angebot eindeutig zu bezeichnen, auf welche(s) Los(e) sich das Angebot bezieht.

Grundsätzlich ist pro gesondert zu vergebendem Los jeweils ein vollständiges Angebot mit jeweils (losbezogen) allen geforderten Angaben und Unterlagen einzureichen. Die Bieter haben darauf zu achten, dass für jede Erklärung bzw. Unterlage klar und eindeutig erkennbar ist, ob sie – ganz oder teilweise – für alle angebotenen Lose, nur für bestimmte Lose oder nur für ein bestimmtes Los gelten sollen (z.B. durch entsprechende Vermerke oder Überschriften).

Der Auftraggeber kann sich in der Auftragsbekanntmachung oder den sonstigen Vergabeunterlagen vorbehalten, bestimmte Lose nur zugleich zu vergeben (kombinierte Lose oder Losgruppen).

5. Preise, Preisnachlässe und Skonti

Soll eine Leistung vom Bieter ohne gesonderte Vergütung angeboten und (im Auftragsfall) erbracht werden, ist dies mit „0,00 €“ zu kennzeichnen. Preise mit negativem Vorzeichen sind zulässig, jedoch bereits im Angebot hinsichtlich ihres Zustandekommens nachvollziehbar zu erläutern.

Skonti werden nicht gewertet, bleiben aber gleichwohl Inhalt des Angebotes und werden im Auftragsfall Vertragsinhalt.

D. Angaben und Unterlagen zur Bietereignung

In einem offenen Verfahren sind die nachstehenden Anforderungen dieses Abschnitts bei der Erstellung und Abgabe des Angebotes vollständig zu berücksichtigen. Soweit (z.B. in einem nicht offenen oder Verhandlungsverfahren) ein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb stattgefunden hat, sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen nicht nochmals zu erfüllen, soweit dies bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs geschehen ist. Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten ergänzend für solche Angaben und Unterlagen, die nicht schon im Zuge des Teilnahmewettbewerbs beizubringen waren.

1. Unternehmensangaben

Das Angebot muss eindeutige und vollständige Angaben über das Unternehmen des Bieters bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft enthalten (insbesondere: Firma/Unternehmensbezeichnung, Rechtsform, Sitz, Anschrift, E-Mail-Adresse, gesetzliche Vertreter, Name der Ansprechpartner). Die Angaben müssen aktuell sein und den Eintragungen im Berufs- bzw. Handelsregister entsprechen (soweit dort eine Eintragung erfolgt).

Im Falle einer Bietergemeinschaft kann eine (abgekürzte) Bezeichnung der Gemeinschaft als „Bieter“ gewählt werden, wenn diese Bezeichnung hinreichend eindeutig und bestimmt ist und die geforderten Angaben zu den Mitgliedern aus den weiteren Angaben und Unterlagen im Angebot (z.B. Bietergemeinschaftserklärung) hervorgehen. Im Falle von Personengesellschaften (z.B. KG, GbR) ist auch für die persönlich haftenden Gesellschafter des Bieters (soweit mit Rücksicht auf deren Rechtsform vorhanden) jeweils ein Auszug aus dem Berufs- bzw. Handelsregister vorzulegen. Das gilt insbesondere im Fall von Bietergemeinschaften.

2. Ausschlussgründe

Der Bieter hat die in der Auftragsbekanntmachung bzw. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe und deren Anlagen bezeichneten Erklärungen und Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Sinne der §§ 123, 124 GWB mit dem Angebot einzureichen. Soweit ein Ausschlussgrund vorliegt, hat der betroffene Bieter bereits im Angebot anzugeben, welche Selbstreinigungsmaßnahmen er in Bezug auf diesen Ausschlussgrund ergriffen hat und gegebenenfalls mit welchem Erfolg bzw. Ergebnis.

3. Mehrfachbeteiligung, Konzernverbundenheit

Die Mehrfachbeteiligung eines Unternehmens am Vergabeverfahren (z.B. als Mitglied mehrerer Bietergemeinschaften, als Einzelbieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Bieter und Unterauftragnehmer eines anderen Bieters o.ä.) ist nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen (etwa in organisatorischer, technischer und personeller Hinsicht) sichergestellt ist, dass die eingehenden Angebote in Unkenntnis der jeweils anderen Angebote und ihrer wesentlichen Bestandteile erstellt und eingereicht werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass mehrere Unternehmen rechtlich oder faktisch konzernverbunden sind. In diesen Fällen haben alle betroffenen Unternehmen die von ihnen zur Einhaltung des Geheimwettbewerbs ergriffenen Maßnahmen im Angebot detailliert darzustellen.

4. Erklärung und Nachweise zur Eignung

Die in der Auftragsbekanntmachung und/oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe und deren Anlagen geforderten Erklärungen und Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und zur Eignung sind, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, von den Bietern mit dem Angebot einzureichen.

5. Zusatz für ausländische Unternehmen

Ausländische Unternehmen haben die in der Auftragsbekanntmachung bzw. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe und deren Anlagen geforderten Bescheinigungen als gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes zum jeweils geforderten Zeitpunkt vorzulegen. Alle anderen Erklärungen und Nachweise sind auch von ausländischen Unternehmen wie gefordert vorzulegen. Für die Ausführung der Leistung müssen ausländische Unternehmen, soweit sie auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, bei der für die Arbeiten zuständigen deutschen Berufsgenossenschaft angemeldet sein, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ist das Unternehmen aufgrund internationaler Vereinbarungen von dieser Verpflichtung befreit, so hat es dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

6. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften werden wie Einzelbieter behandelt; soweit in diesen Bewerbungsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen vom „Bieter“ gesprochen wird, sind damit auch Bietergemeinschaften gemeint, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Im Falle einer Bietergemeinschaft ist das Angebot vom bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft für die Bietergemeinschaft abzugeben. Soweit nicht bereits in einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb eine Bewerbungsgemeinschaftserklärung abgegeben wurde, die den nachstehenden Anforderungen entspricht, haben Bietergemeinschaften mit dem Angebot eine Bietergemeinschaftserklärung mit folgenden Inhalten abzugeben:

- Alle Mitglieder sind mit vollständigem Namen (Unternehmensbezeichnung) in der Erklärung anzugeben. Eine Nachbenennung weiterer Mitglieder ist unzulässig;
- Eines der Mitgliedsunternehmen ist in der Erklärung als bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft im Vergabeverfahren sowie im Auftragsfall für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen;
- Die Mitglieder der Bietergemeinschaft bilden im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft und haften für die Durchführung des Vertrags gesamtschuldnerisch, soweit nicht nach den Vergabeunterlagen vorgesehen ist, dass Bietergemeinschaften nach Vertragsschluss eine bestimmte andere Rechtsform annehmen;
- Art und Umfang der von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft im Auftragsfall jeweils zu übernehmenden Leistungsteile sind in der Erklärung anzugeben.

Zur Form der Bietergemeinschaftserklärung gelten folgende Vorgaben:

- Bei Abgabe des Angebotes in Textform (§ 126b BGB) gelten die Vorgaben zur Textform auch für die Erklärungsabgabe durch jedes Bietergemeinschaftsmitglied. Für jedes Bietergemeinschaftsmitglied müssen daher insbesondere das Mitgliedsunternehmen und der/die vollständige/n Name/n der natürlichen Person/en, die die Erklärung für das Mitgliedsunternehmen abgibt/abgeben, eindeutig erkennbar sein.
- Soweit die Bietergemeinschaftserklärung in elektronischer Form eingereicht wurde, kann der Auftraggeber vor Zuschlagserteilung eine von allen Mitgliedern (schriftlich) unterzeichnete oder elektronisch signierte bzw. elektronisch gesiegelte Erklärung anfordern.
- Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist die Bietergemeinschaftserklärung von allen Mitgliedern rechtsverbindlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen (Fax, Scan oder Farb-/Kopie sind unzulässig).

Soweit nicht in den Vergabeunterlagen gesonderte Regelungen getroffen sind, etwa für eine bestimmte nach Vertragsschluss von einer Bietergemeinschaft anzunehmende Rechtsform, gelten hinsichtlich des Nachweises der Eignung von Bietergemeinschaften folgende allgemeine Besonderheiten:

- Die Angaben zum Unternehmen, die Nachweise zur Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister, die Nachweise der Erlaubnis zur Berufsausübung und die Erklärungen und Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sind von jedem bzw. für jedes Mitglied jeweils gesondert beizubringen. Etwaige, für nur ein einzelnes Mitglied vorliegende Ausschlussgründe schlagen auf die Bietergemeinschaft durch;

- Die Erklärungen und ggf. Nachweise zur Leistungsfähigkeit der Mitglieder (§§ 45, 46 VgV) sind grundsätzlich ebenfalls von jedem bzw. für jedes Mitglied gesondert beizubringen, allerdings mit folgenden Besonderheiten:

- Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit aller Mitglieder einer Bietergemeinschaft wird insgesamt (kumulativ) betrachtet, wenn die Mitglieder für die Durchführung des Vertrags gesamtschuldnerisch haften;
- Soweit eine Haftpflichtversicherung gefordert ist, ist diese in der geforderten Höhe entweder jeweils für jedes Mitglied gesondert oder für die Bewerbergemeinschaft insgesamt unter Einschluss aller Mitglieder (z.B. Projektversicherung) zu erfüllen und ggf. nachzuweisen;
- Die technische Leistungsfähigkeit aller Mitglieder einer Bietergemeinschaft (z.B. Beschäftigte, Ausrüstung oder Ausstattung) wird insgesamt (kumulativ) betrachtet. Durch Abgabe des Angebotes verpflichten sich die Mitglieder, sich zur Auftragsausführung gegenseitig und insbesondere dem einen Leistungsteil ausführenden Mitglied die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Mittel der technischen Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellen;
- Die berufliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder hinsichtlich einschlägiger Referenzen und beruflicher Erfahrungen oder Studien- bzw. Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmens und/oder seiner Führungskräfte wird für jedes Mitglied gesondert in Bezug auf den jeweils von diesem Mitglied übernommenen Leistungsteil betrachtet. Eine vom jeweiligen Leistungsanteil der Mitglieder losgelöste (kumulative) Gesamtbetrachtung der Bietergemeinschaft findet hinsichtlich dieser beruflichen Leistungsfähigkeit nicht statt. In der Bietergemeinschaftserklärung sind daher Art und Umfang der von den Mitgliedern im Auftragsfall jeweils zu übernehmenden Leistungsteile anzugeben.

7. Unterauftragnehmer (ohne Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile des Auftrags an Unterauftragnehmer weiter zu beauftragen, so hat der Bieter bereits im Angebot diejenigen Leistungsteile zu benennen, die für die Ausführung durch Unterauftragnehmer vorgesehen sind. Die Leistungsteile sind exakt unter Angabe der betreffenden Ordnungsziffer des Leistungsverzeichnisses oder der Leistungsbeschreibung anzugeben, um eine genaue Zuordnung zu ermöglichen. Soweit nur Teile einer Einzelposition zur Ausführung durch Unterauftragnehmer vorgesehen sind, ist das entsprechend anzugeben.

Die Bedingungen für Unterauftragnehmer gelten auch für weitere Unter-Unterauftragnehmer (Sub-Subunternehmer) in der gesamten Unterauftragnehmer- bzw. Lieferanten-Kette.

Weiterhin hat der Bieter auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers (nach Angebotsabgabe) auch die zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen geforderten Erklärungen und Nachweise der Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich außerdem vor, für den Fall der beabsichtigten Unterbeauftragung kritischer Aufgaben oder Leistungsteile, Erklärungen und Nachweise zur Eignung der betroffenen Unterauftragnehmer zu verlangen. Die Unterauftragnehmer müssen die Anforderungen und Kriterien zur Eignung im selben Umfang erfüllen, wie der Bieter für den zur Unterbeauftragung vorgesehen Leistungsteil. Das betrifft insbesondere solche Leistungsteile, für die nach der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe bestimmte Anforderungen oder Kriterien an die berufliche Leistungsfähigkeit (z.B. einschlägige Referenzen, Studien- und Ausbildungsnachweise) aufgestellt wurden.

8. Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter, sich zum Nachweis oder zur Ergänzung seiner wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und/oder beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten (Mittel oder Fähigkeiten) anderer Unternehmen zu berufen („Eignungsleihe“), gelten die nachstehenden Vorgaben:

„Andere Unternehmen“ sind alle Unternehmen, die mit dem Bieter rechtlich nicht identisch sind. Das betrifft auch konzernverbundene Unternehmen. Das betrifft im Weiteren auch Unterauftragnehmer, wenn sich der Bieter zwecks Eignungsleihe auf deren Kapazitäten beruft. Hierzu zählen auch technische Fachkräfte und technische Stellen, die nicht dem Unternehmen des Bieters angehören, z.B. externe Prüfstellen, die mit der Fremdüberwachung oder Qualitätskontrolle beauftragt sind. Für eine Eignungsleihe hat der Bieter im Angebot die Art und den Umfang der Zusammenarbeit mit den anderen Unternehmen anzugeben. Des Weiteren hat der Bieter mit dem Angebot nachzuweisen, dass ihm die Kapazitäten der anderen Unternehmen, auf die er sich beruft, tatsächlich zur Verfügung stehen, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung der anderen Unternehmen vorlegt.

Die zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen der anderen Unternehmen vorzulegenden Erklärungen und Nachweise hat der Bieter zu demselben Zeitpunkt vorzulegen, zu dem er die ihn selbst betreffenden Erklärungen und Nachweise zu seiner Eignung bzw. zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorzulegen hat. Dabei gelten hinsichtlich des Nachweises der Eignung von anderen Unternehmen folgende allgemeine Besonderheiten:

- Die Angaben zum Unternehmen, die Nachweise zur Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister, die Nachweise der Erlaubnis zur Berufsausübung und die Erklärungen und Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sind für jedes andere Unternehmen jeweils gesondert beizubringen. Hinsichtlich der Erlaubnis zur Berufsausübung genügt die Berufsausübung des anderen Unternehmens, die notwendig ist, um dem Bieter die betroffenen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

- Die Erklärungen und ggf. Nachweise zur Leistungsfähigkeit der anderen Unternehmen (§§ 45, 46 VgV) sind grundsätzlich ebenfalls für jedes andere Unternehmen gesondert beizubringen. Dabei genügt es, wenn die anderen Unternehmen diejenigen Eignungskriterien (-anforderungen) erfüllen, die die Kapazitäten betreffen, die sie dem Bieter zur Verfügung stellen, mit folgenden Besonderheiten:

- Eine Berufung auf die wirtschaftliche bzw. finanzielle Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens (z.B. Umsätze, Bilanzen) ist nur zulässig, wenn der Bieter mit

dem Angebot eine rechtsverbindliche Erklärung des anderen Unternehmens oder eine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem anderen Unternehmen beifügt, wonach der Bieter und das andere Unternehmen für die Auftragsausführung gemeinsam haften.

- Die Berufung auf die Haftpflichtversicherung eines anderen Unternehmens ist ausgeschlossen
- Eine Berufung auf die berufliche Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens hinsichtlich einschlägiger Referenzen und beruflicher Erfahrungen oder der Studien- bzw. Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des anderen Unternehmens und/oder seiner Führungskräfte ist nur zulässig, wenn der Bieter das andere Unternehmen zugleich als Unterauftragnehmer für diejenigen Leistungsteile einsetzt, für die diese berufliche Leistungsfähigkeit erforderlich ist. Eine Eignungsleihe ohne gleichzeitigen Unterauftragnehmereinsatz ist in diesen Fällen somit unzulässig. Andere Unternehmen, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, sind vom Bieter auf gesondertes Verlangen der Bundesnetzagentur binnen einer von ihr festgelegten Frist zu ersetzen.

9. Änderungen während des Vergabeverfahrens

Etwaige Veränderungen in Bezug auf die Eignung oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen während des laufenden Vergabeverfahrens haben die Bieter unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen bei Unterauftragnehmern sowie auf Veränderungen bei anderen Unternehmen, auf deren Kapazitäten sich der Bieter beruft (Eignungsleihe).

Die Mitteilungspflicht umfasst sämtliche Veränderungen, soweit sie Erklärungen oder Nachweise zur Eignung oder zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen betreffen, die die Bieter im Zuge des Vergabeverfahrens abgegeben haben.

Die Beurteilung, ob eine Veränderung für die Eignung oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bedeutsam ist, obliegt dem Auftraggeber.

Die Nichteinhaltung dieser Mitteilungspflichten, kann zum Ausschluss des Bieters vom weiteren Vergabeverfahren führen.

E. Angebotsprüfung

1. Nach Angebotsabgabe einzureichende Unterlagen

Angaben und Unterlagen (Erklärungen, Nachweise oder Bescheinigungen), von den Bietern nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Das Angebot kann ausgeschlossen werden, wenn der Bieter dem Verlangen bis zum Ablauf der Beibringungsfrist nicht vollständig nachgekommen ist.

Sofern nach der Auftragsbekanntmachung und/oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht schon eine Vorlage mit dem Angebot verlangt ist, kann im Zuge der Angebotsprüfung insbesondere folgende Angaben und Unterlagen vom Bieter bzw. von den vom Bieter

benannten Unterauftragnehmern und anderen Unternehmen (Eignungsleihe) anfordern:

2. Aufklärung

Der Auftraggeber ist zur Aufklärung der Angebote sowie der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen, auch hinsichtlich etwaiger Unterauftragnehmer sowie anderer Unternehmen (Eignungsleihe) berechtigt.

Zur Aufklärung können insbesondere erläuternde, ergänzende oder klarstellende Angaben des Bieters verlangt werden. Das Angebot kann ausgeschlossen werden, wenn der Bieter dem Aufklärungsverlangen bis zum Ablauf der vom Auftraggeber bestimmten Bebringungsfrist nicht vollständig nachgekommen ist.

3. Wettbewerbs-/Gewerbezentralregister

Der Auftraggeber ist berechtigt vor der Zuschlagserteilung zu prüfen, ob gegen den Bieter, der für den Zuschlag vorgesehen ist, ab Inkrafttreten von § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) Eintragungen im Wettbewerbsregister gespeichert sind.

Bieter, für die Eintragungen im Wettbewerbsregister gespeichert sind, können vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

F. Sonstiges

1. Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen

Die Bieter sind verpflichtet, die Vergabeunterlagen nur zum Zwecke der Erstellung eines Angebotes zu verwenden. Eine weitere Veröffentlichung oder Verbreitung der Vergabeunterlagen, insbesondere gegen Entgelt, ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet. Eine Weitergabe der Vergabeunterlagen an Dritte ist nur in dem zur Erstellung des Angebotes erforderlichen Umfang zulässig und nur, soweit diese Dritten vom Bieter ebenfalls dazu zu verpflichtet werden, die vorgenannten Pflichten zur Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen ihrerseits einzuhalten. Soweit der Zugang der Bieter zu den Vergabeunterlagen vom Auftraggeber von gesonderten Bedingungen (z.B. einer vorherigen Verpflichtungserklärung über die Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen) abhängig gemacht wurde, bleiben diese Bedingungen unberührt und sind von den Bietern einzuhalten.

2. Vertraulichkeit der Angebote

Die Bieter haben in ihren Angeboten enthaltene oder sonst im Laufe des Vergabeverfahrens übermittelte Informationen, soweit sie vertraulich sind, bei ihrer Übermittlung konkret und in jedem Einzelfall gesondert sowie deutlich erkennbar als vertraulich zu kennzeichnen. Insbesondere auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bieter ist bei deren Übermittlung ausdrücklich hinzuweisen. Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote und die von den Bietern übermittelten, gegebenenfalls vertraulichen Informationen enthalten, an die Vergabekammer

weiterzuleiten. Die Beteiligten des Nachprüfungsverfahrens haben ein Recht auf Akteneinsicht. Der Auftraggeber kann im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens nur auf solche vertraulichen Informationen Rücksicht nehmen, die deutlich entsprechend gekennzeichnet sind. Über die Gewährung der Akteneinsicht und deren Umfang entscheiden die Vergabenachprüfungsinstanzen. Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name und allgemeine Unternehmensdaten (Sitz, Anschrift, Größe usw.), das Datum des Vertragsschlusses, der beauftragte Auftragswert, der genauere Auftragsgegenstand und die für die Zuschlagsentscheidung relevanten Merkmale und Vorzüge des Angebotes im Zuge der Mitteilung über die Nichtberücksichtigung der Angebote an die anderen Bieter, in einer öffentlichen Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag sowie im Rahmen statistischer Pflichten (z.B. nach VergStatVO) an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Sofern Gründe gegen derartige Bekanntgaben bestehen, sind diese vom Bieter vor Zuschlagserteilung mitzuteilen.

3. Schutzrechte der Bieter

Erwägt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten oder bestehen solche Schutzrechte in Bezug auf den Auftragsgegenstand oder sind sie beantragt, so hat er dies in seinem Angebot anzugeben.

4. Kosten der Teilnahme

Für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren und die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt, soweit nicht in den Vergabeunterlagen etwas Abweichendes ausdrücklich geregelt ist. Die Bieter tragen die ihnen im Zuge der Teilnahme an dem Vergabeverfahren bzw. Erstellung des Angebotes entstehenden Kosten und Auslagen selbst. Die von den Bietern im Zuge des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen und Angebotsbestandteile (z.B. auch Muster, Pläne, Zeichnungen/ Skizzen oder Photographien) werden auch im Falle der Nichtberücksichtigung des Angebotes nicht zurückgegeben und gehen, soweit nichts Anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf Vergütung in das Sacheigentum des Auftraggebers über.

G. Nachprüfung

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen diese Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber bzw. Bieter nach erfolgloser schriftlicher Rüge gegenüber der Vergabestelle an die zuständige Vergabekammer wenden:

Vergabekammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken

H. Datenschutz; Erklärung zur Informationspflicht nach § 13 DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Vergabeverfahren der öffentlichen Hand im Bereich Liefer- und Dienstleistungen, die durch das Landesamt für Zentrale Dienste als Vergabestelle durchgeführt werden. Das LZD nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre Daten im Einklang mit den jeweils gültigen Datenschutzanforderungen.

Das Landesamt für Zentrale Dienste benötigt Ihre Daten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und rechtskonformen Beschaffungsprozesses.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landesamt für Zentrale Dienste

Vertreten durch den Direktor

Virchowstr. 7

66119 Saarbrücken

0681 501-00

Fax 0681 501-2498

Email: Poststelle@lzd.saarland.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Landesamt für Zentrale Dienste

Z. Hd. der Datenschutzbeauftragten

Virchowstr. 7

66119 Saarbrücken

Telefon: 0681 501-2428

Fax: 0681 501-2498

Email: Datenschutz-LZD@finanzen.saarland.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden zur ordnungsgemäßen Durchführung des Beschaffungsvorgangs benötigt. Der Verantwortliche führt die Datenverarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz durch. Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Teilnahmeantragsprüfung, der Prüfung und Wertung von Angeboten, der Kommunikation mit Bietern/ Bewerbern und der Dokumentation/ Archivierung sowie zu Statistikzwecken verarbeitet.

Des Weiteren erfolgt ggf. eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung.

Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b) und c) DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des GWB, der VGV sowie der UVgO verarbeitet.

4. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Dauer der Speicherung erfolgt für die Dauer der Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt nach der Beschaffungsrichtlinie i. V. m. der Anlage zu Nr. 17.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Landeshaushaltsordnung grundsätzlich 5 Jahre.

5. Datenübermittlung

Sofern Vergabestelle und Bedarfsstelle auseinanderfallen, kann das Landesamt für Zentrale Dienste ggf. personenbezogene Daten zum Zwecke der Angebotswertung und der Vertragsabwicklung an die jeweilige Bedarfsstelle übermitteln.

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln.

6. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung und Vervollständigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Zentrale Dienste, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die oben genannte Datenschutzbeauftragte.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681 94781-0
Telefax: 0681 94781-29
Email: poststelle@datenschutz.saarland.de